

FAX

An

Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Schlossbezirk 3
76006 Karlsruhe

Neu-Isenburg, den 07.03.2017

Betr.: Ihr Schreiben vom 17.2.2017 / Verfahren 2 BvC 25/14

Eine etwas verwunderte Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 17.2.2017 teilt der zuständige Berichterstatter mit, dass die Beschwerde [2 BvC 25/14](#) keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Dahinter steht, so wie es der Beschwerdeführer zu verstehen gelernt hat, die Überzeugung des Berichterstatters, dass der in der Beschwerde unter der Überschrift „*Begründung*“ angebotene Text derart unsubstantiell sei, dass der Anforderung nach einer *Begründung der Beschwerde* nicht genügt wird. Und dass deswegen diese Beschwerde – genau wie eine gänzlich ohne Begründungstext eingereichte Beschwerde – als unzulässig zu gelten habe.

Es ist also nicht so, dass der Anwalt des Beschwerdeführers versehentlich vergessen hätte, die gemeinsam entwickelte Begründung dem Gericht mitzuliefern, sondern das Gericht akzeptiert sie schlichtweg nicht als Begründung! Sie wird als den Ansprüchen des BVerfG nicht genügend eingestuft.

Dies erstaunt den Beschwerdeführer, denn der Beschwerdeführer hatte bei seiner Lektüre relevanter BVerfG Urteile bisher *nicht* den Eindruck gewonnen, dass sich das BVerfG bei seinen eigenen Begründungen einer schier grenzenlosen Einsichtsfähigkeit erfreut. Noch schienen dem Beschwerdeführer unerbittliche methodische Strenge und zeitlos gültige Urteile auffällige Merkmale der BVerfG Entscheidungen zu sein.¹ Deswegen überraschen die nun an die Beschwerde angelegten, anscheinend überaus strengen Maßstäbe des BVerfG den Beschwerdeführer etwas. Zumal der Beschwerdeführer - auch durch Schwächen in BVerfG Entscheidungen angeregt – sich zusammen mit seinem Anwalt um eine gleichermaßen durchsichtige wie möglichst strenge Begründung für die gestellten Anträge bemüht hat.

In Folge dieser Bemühungen hat die Begründung der Beschwerde eine für einen juristischen

¹ Um dem Vorwurf vorzubeugen, dass diese Bewertung *unbegründet* bleibt, wurden im Anhang zu dieser Stellungnahme einige Beispiele für nicht besonders beeindruckende Entscheidungen des BVerfG dokumentiert.

Schriftsatz vielleicht etwas untypische Struktur erhalten. Bis zum Eingang des Schreibens des Berichterstatters meinte der Beschwerdeführer jedoch, dass gute Gründe für die Annahme sprächen, dass die Beschwerde trotzdem für einen juristisch qualifizierten Akademiker bei leicht überdurchschnittlicher Auffassungsgabe und Mathematikkenntnissen auf Abiturniveau (bei entsprechend genauer Lektüre) gut zugänglich sei.

Die im Vergleich zu typischen juristischen Schriftsätzen etwas ungewöhnliche Struktur reflektiert den Umstand, dass dem Beschwerdeführer nach ein paar Lektüre-Sessions in der Nationalbibliothek klar wurde, dass viele verfassungsrechtliche Diskussionen darunter leiden, dass einerseits nicht hinreichend deutlich zwischen *deskriptiv* und *normativ* unterschieden wird² und andererseits nicht hinreichend deutlich zwischen der *begründeten Interpretation von Verfassungsgrundsätzen* und *verfassungsrechtlicher Subsumtion* getrennt wird. Aus dieser Einschätzung heraus entstand eine Struktur, bei der der Argumentationsgang der Beschwerde in drei Hauptabschnitte gegliedert wurde:

- (1) Beschreibung der *Sachverhalte* (inkl. des Gehalts relevanter Rechtsnormen wie der *Beschreibung* gängiger juristischer Bewertungen),
- (2) Interpretation der einschlägigen Verfassungsgrundsätze durch Bestimmung verfassungsrechtlich begründeter *Prüfungsmaßstäbe* und
- (3) Rechtfertigung der Anträge durch verfassungsrechtliche *Subsumtion* unter Heranziehung von in (1) gesicherten *Sachverhalten* und der in (2) gewonnenen *Prüfungsmaßstäbe*.

Diese Struktur wurde sicherheitshalber auf S. 4 der Beschwerde erläutert. Der Berichterstatter ist der erste dem Beschwerdeführer bekannt gewordene Leser, bei dem der Beschwerdeführer ernsthaft bezweifelt, ob es demselben ihm gelungen ist, die Gesamt-Struktur der Argumentation zu erfassen. Natürlich wurde die Beschwerde von Lesern mit ganz unterschiedlicher akademischer Qualifikation gegen- bzw. korrekturgelesen. Auch mehrere Juristen haben diese Beschwerde im Vorfeld gelesen und schienen problemlos in der Lage zu sein, der für sie an einigen Punkten etwas ungewohnten Struktur des Schriftsatzes zu folgen. Einigen gefiel sie sogar.³ Dass der Berichterstatter gefallen an dieser Struktur gefunden hat, ist aber nicht zu vermuten.

Erwiderung zu einigen der Vorhaltungen

Der Beschwerdeführer wird hier nicht versuchen alle ungeraden Formulierungen, kuriosen Behauptungen oder sonstigen, fehlerhaften Vorbringungen des Berichterstatters aufzulisten und zu kommentieren. Das ließe diese Stellungnahme eindeutig zu lang werden. Zudem: Der Gestus einer gnadenlosen Zerlegung à la Carnap ermüdet den Leser (wie auch den Autor) sehr schnell.

Stattdessen wird sich der Beschwerdeführer auf ein paar punktuelle Anmerkungen beschränken, die aber vollkommen ausreichen, um die Beschwerde gegen den Vorwurf *unbegründet* zu verteidigen. Insbesondere wird belegt, dass Antrag (A) gut begründet ist. Diese Konzentration auf Antrag (A) mag gegenüber den anderen Anträgen der Beschwerde etwas stiefmütterlich wirken, darf aber nicht so verstanden werden, dass der Beschwerdeführer akzeptiert, dass die Anträge (B), (C), (D) und (E) nicht oder nur unsubstantiell begründet wurden.

Sofern sich das Gericht nicht bereits unwiderruflich auf die Erledigung der Beschwerde via § 24 BVerfGG festgelegt hat (und unterstellen wir mal einen Augenblick ganz naiv dem wäre so) , sollte

2 Unter Logikern gilt es seit David Hume (1711 – 1776) als höchst bedenklich, es an einer sorgsam Beachtung des *deskriptiv / normativ* Unterschieds fehlen zu lassen.

3 Der Standardhinweis der Juristen betraf nicht die Gesamtstruktur des Vortrags, sondern lautete unisono: *Die Doppelsumme auf Seite 21 müsst ihr unbedingt entfernen*. Der Beschwerdeführer war dagegen, weil er verlangt, dass Mathematik auf Abiturniveau für das BVerfG bewältigbar sein muss. Vielleicht ein Fehler.

es ja auch ausreichen einen einzigen Antrag der Beschwerde als begründet nachzuweisen, um einen Beschluss nach § 24 BVerfGG gegen diese Beschwerde zu verhindern. Und damit wären dann auch die anderen Anträge wieder im Geschäft. Kommen wir nun zu den Vorhaltungen.

Auf S. 2 unter dem Punkt 2 b) führt der Berichterstatter aus:

Ihre Ausführungen lassen bereits einen hinreichend konkreten Sachverhalt, der einen Wahlfehler begründet, vermissen.

Das klingt in den Ohren des Beschwerdeführers so, also sollte mit dieser ungeraden Formulierung dokumentiert werden, dass nichts und niemand das Verfassungsgericht an der **Ignoranz des deskriptiv / normativ Unterschieds hindern kann**. In der Logik ist es üblich der Unterscheidung *deskriptiv / normativ* dadurch seinen Respekt zu erweisen, dass man deutlich zwischen *assertorischer* und *deontischer* Logik unterscheidet. Bei einem solchen Vorgehen ist es schlichtweg unmöglich, dass Sachverhalte (deskriptiv) allein **einen** Wahlfehler (deontisch/normativ) **begründen können**.

Teilt man diese unter Logikern ungemein populäre Sichtweise⁴, so könnte eine – unter Berücksichtigung des Schwerpunkts der Beschwerde etwas vereinfachte – *rationale Rekonstruktion* des im Zitat erhobenen Vorwurfs lauten:

Die Beschwerde macht nicht deutlich, welche Sachverhalte gegen welche verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Wahlrecht verstoßen.⁵

In dieser rekonstruierten Fassung ist der Vorwurf jedoch eindeutig **falsch**. Denn betrachtet man den Antrag (A), so leistet die Begründung der Beschwerde folgendes:

- (a) Es wird der Sachverhalt vorgetragen, dass dem Beschwerdeführer abverlangt wurde sein Wahlrecht unter Verwendung von gemäß Wahlstatistikgesetz codierten Stimmzetteln auszuüben (vgl. Punkt 1.2 der Beschwerde, insbesondere S. 10). Des weiteren wurde ausgeführt, dass die Verwendung codierter Stimmzettel den Schutz der Geheimheit der Stimmabgabe mindert (vgl. Punkt 1.5). Hierbei wurde zwischen zwei Aspekten unterschieden: Gefahr der vollständigen Aufdeckung des gewählten Wahlvorschlags und graduelle Aufdeckung der Wahlentscheidung (vgl. die Unterpunkte 1.5.1 und 1.5.2).
- (b) Im Hauptabschnitt (2) wird im Unterpunkt 2.1.1 aus den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 GG der Prüfungsmaßstab P1 gewonnen. Die dabei vorgetragene Begründung stellt zwar naturgemäß keine formal-logische Herleitung des Prüfungsmaßstabs P1 dar,⁶ liegt bei Qualität und Rationalität der vorgetragenen Begründung jedoch *keinesfalls* unterhalb des

4 Man vergleiche z.B. die ersten hinführenden Kapitel in *Wilhelm K. Essler et al.: Grundzüge der Logik. Bd I: Das logische Schließen*. Frankfurt 1991. Dieser vielfach neu aufgelegte, auch zum *Selbststudium* geeignete Text, steht hinsichtlich der assertorischen Logik in der Tradition von [Gentzens Kalkül des natürlichen Schließen](#). Ein Zugang der Nicht-Mathematikern häufig leichter fällt, als der axiomatische Ansatz in der Tradition von [Hilbert/Ackermann](#). Beide Ansätze sind aber natürlich *gleichwertig*. Beide liefern eine *vollständige* Prädikatenlogik 1. Stufe. Auch wenn der Beschwerdeführer im Bereich Wissenschaftstheorie früher kleinere, Spezialfragen betreffende Einwände gegen die von Essler entwickelten Positionen vorbrachte (vgl. [Erkenntnis](#) 17 /1982/ 123ff), kann der Beschwerdeführer den Logik-Text Esslers nur vorbehaltlos empfehlen.

5 Gesetzliche und untergesetzliche Bestimmungen, die beim Vorwurf eines Wahlfehlers ebenfalls eine Rolle spielen *können*, bleiben in der Rekonstruktion unerwähnt, da in der hier einschlägigen Wahlprüfungsbeschwerde entsprechende Vorwürfe nicht erhoben werden.

6 Die Frage, ob dem Berichterstatter es denn anderenfalls überhaupt möglich gewesen wäre, einem Argumentationsgang im Stile eines mathematischen Beweises so verständig zu folgen, dass ihm ein kompetentes Urteil hinsichtlich der Einstufung als *Beweis* bzw. *Scheinbeweis* möglich gewesen wäre, wagt der Beschwerdeführer nicht zu beantworten.

allgemein üblichen Niveaus bei verfassungsrechtlichen Diskussionen.⁷

- (c) Im Hauptabschnitt (3) wird unter der Überschrift *Zu Antrag (A)* unter vorausgesetztem Prüfungsmaßstab P1 und unter Anführung der Sachverhalte gemäß der Unterpunkte 1.5.1 und 1.5.2 die logische Evidenz zur Gewinnung des Antrags (A) mittels einer verfassungsrechtlichen Subsumtion aufgerufen. *Hinweis:* Falls man nicht bereit ist, den eingangs des Abschnitts 2.1 vorgetragenen Argumenten zur verfassungsrechtlichen Begründung des *Rechts auf eine ordnungsgemäße Wahl* zu folgen,⁸ dann ist im Schlusssatz des Antrags (A) die Formulierung „auf eine ordnungsgemäße Wahl“ durch „auf eine Wahl unter der Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze“ zu ersetzen.

Was, angesichts des hier skizzierten Argumentationsgangs, der Berichterstatter bezüglich der Gesamtstruktur des Argumentationsgangs vermisst, vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuklären.

Vielleicht sieht der Berichterstatter das Prädikat „unbegründet“ ja auch mehr durch seinen – den Beschwerdeführer wirklich sehr überraschenden – Vortrag zur Beurteilung des Deanonymisierungs-Risikos bei einer Stimmabgabe unter den Bedingungen des Wahlstatistikgesetzes. Der Berichterstatter formuliert auf S. 3 seines Schreibens:

Die Behauptung, die Fähigkeit der Wahlurne, die „Geheimheit“ jeder einzelnen Stimmabgabe zu schützen, werde durch das Wahlstatistikgesetz geschwächt, ist nicht nachvollziehbar. Denn die nach insgesamt 12 Wählergruppen unterschiedenen Stimmzettel werden in

⁷ Dass dabei Argumente verwendet wurden, die weder den Urteilen des BVerfG noch den Standard-Kommentaren entnommen wurden, rechtfertigt nicht, auf eine Prüfung der Argumente zu verzichten. Das wäre Willkür und keine Rechtsprechung! Der Umstand, dass der Berichterstatter mit dem Vorwurf „unbegründet“ hantiert, ohne dass erkennbar wird, dass der Berichterstatter überhaupt die zentralen Argumente der Wahlprüfungsbeschwerde zur Kenntnis genommen und verständlich bewertet hat, beunruhigt.

⁸ Dem Berichterstatter gefällt es die Überlegungen der Beschwerde zu einem *Recht auf ordnungsgemäße Wahl* unter 2. b) aa) seines Schreibens mit der Formulierung „Nicht nachvollziehbar ist, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das Wahlstatistikgesetz verletze ihn in seinem »Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl«. Ein derartiges Recht, ohne konkreten Bezug zu einem der anerkannten Wahlrechtsgrundsätze (insbesondere aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) existiert nicht und lässt sich auch nicht aus der Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ableiten.“ Hierzu möchte der Beschwerdeführer wie folgt Stellung nehmen: Der Beschwerdeführer geht nicht davon aus, dass das Ablegen des Amtseides als BVR einen Aufstieg zu einem platonischen Himmel der Wesenheiten der Jurisprudenz ermöglicht. Dementsprechend geht der Beschwerdeführer auch nicht davon aus, dass sich Debatten, um die Auslegung der Verfassung einfach durch Mitteilungen zu den vom BVR geschauten Wesenheiten erledigen lassen. Die Behauptung, dass ein solches Recht nicht existiert, kann also sinnvoller Weise nur so interpretiert werden, dass ein solches Recht keine unmittelbare Verankerung im Verfassungstext und/oder den bisherigen Urteilen des BVerfG besitzt. Dieser Umstand war dem Beschwerdeführer wie seinem Anwalt durchaus bewusst. Anderenfalls hätte man in der Begründung der Beschwerde nicht darauf verzichtet die einschlägigen Stellen zu zitieren. Auch glauben der Beschwerdeführer und sein Anwalt nicht, dass sich dieses Recht in einem strengen Sinne aus den bisherigen Urteilen des BVerfG ableiten ließe (vgl. hierzu auch Fußnote 16 dieser Stellungnahme). Es wird in 2.1 jedoch dafür *argumentiert*, dass, wenn man bestimmte als inadäquat bzw. inakzeptabel eingestufte Konsequenzen vermeiden will, man (ausgehend vom bisherigen Verfassungsverständnis) ganz natürlich zur Akzeptanz eines *Rechts auf ordnungsgemäße Wahl* hingeführt wird. Aber erst, wenn man das Ziel, dass bestimmte als inadäquat/inakzeptabel eingestufte Konsequenzen zu vermeiden sind, zu den im Rahmen der Begründung verwendbaren Voraussetzungen hinzunimmt, ergeben sich die Argumente für ein *Recht auf ordnungsgemäße Wahl*. Dies ist eine in verfassungsrechtlichen Diskussionen wohl etablierte Argumentationstechnik. Wenn also in der Beschwerde vorgetragen wird, dass sich in diesem Sinne ein *Recht auf ordnungsgemäße Wahl* ganz natürlich ergibt und dabei mit dem bisher schon fixierten Verfassungsrecht bestens harmoniert, dann ist dies nicht von vornherein unsinnig, illegal oder frevelhaft. Eine Kritik der dort vorgetragenen Position erfordert also eine Auseinandersetzung mit den dort entwickelten Argumenten. Dazu enthält das Schreiben des Berichterstatters aber keine substantiellen Ausführungen.

ungeordneter Reihenfolge – je nachdem, wer wann wählt – in eine – nicht etwa zwölf – Wahlurne(n) geworfen. Auch die abstrakten Modellrechnungen, die keinen Bezug zu tatsächlichen Vorgängen der Bundestagswahl 2013 haben, vermögen die Gefahr einer Deanonymisierung nicht zu belegen. Das folgt schon daraus, dass eine tatsächliche „Aufdeckung“ eines Wahlberechtigten weder vorgetragen noch belegt wird.

Diese Textstelle aus dem Hinweis-Schreiben lässt den Beschwerdeführer etwas fassungslos zurück.⁹

Jetzt kommt es wieder zu einer jener Situationen die [K.-O. Apel](#) in seiner *Transzendentalpragmatik*¹⁰ nur ungenügend berücksichtigt: Man antwortet auf Vorhaltungen, hat aber keinerlei Hoffnung seinen Dialogpartner mit Argumenten erreichen zu können.

Dass der Berichterstatter meint, dass die dicken, fetten Buchstaben auf den Stimmzetteln die Deanonymisierung deswegen nicht erleichtern, weil die Stimmzettel zwischenzeitlich in einer gemeinsamen Wahlurne lagen, ist ein wirklich erstaunlicher Denkansatz. Vielleicht werden dem Berichterstatter die Schwächen seines Einwands noch am ehesten klar, wenn er seine These für Fälle durchdenkt, bei denen Zellenbesetzungen mit den Werten 1, 2, 3 auftreten.¹¹

Dass man auf Grund der Markierung der Stimmzettel (neben der Kenntnis der Daten der Stimmzettel) nur noch deutlich weniger Informationen zur Erschließung des von einem Wahlberechtigten erwählten Wahlvorschlages benötigt, als benötigt würden, wenn es die Markierungen der Stimmzettel nicht gäbe, hielt der Beschwerdeführer – bis zum Eingang des Schreibens des Berichterstatters – für derart offensichtlich, dass er der Verdeutlichung dieses Umstandes nur wenig Aufmerksamkeit widmete.¹² Dass man für diese Behauptung besser ein Gutachten oder ein Rechenblatt mit Beispielrechnungen beigelegt sollte, kam dem Beschwerdeführer nicht in den Sinn.

Da der Berichterstatter die Situation einer Wahl mit markierten Stimmzetteln für so gänzlich

9 Empfindsame Seelen, die etwas aus dem Gleichgewicht zu geraten drohen, wenn sie erfahren unter welcher Art von Vorhaltungen das BVerfG Beschwerden als *unbegründet* einstuft, sollten einfach bei geschlossenen Augen eine Minute tief und ruhig durchatmen. Dann etwas Musik. Der Beschwerdeführer empfiehlt Prokofjew und Schostakowitsch, die Stammkomponisten der [Eisenstein](#) Filme. Bei geschlossenen Augen kann man dann Bilder vor seinem geistigen Auge auftauchen lassen. Vielleicht Erinnerungen an einen Kandinsky oder an eins der Werke von [Franz Marc](#). Gerade die Arbeiten aus der Periode des Blauen Reiters vermögen bei der Beruhigung einer aufgewühlten Seele unglaubliches zu leisten.

10 Der *transzendentalpragmatische Ansatz* K.-O. Apels ist eine Art Schwesterkonzept zur *Konsensus Theorie der Wahrheit* von [J. Habermas](#). Apel argumentiert dabei meist etwas subtiler und umsichtiger als Habermas.

11 Niemand erwartet von einem Verfassungsrichter, dass er sich den Themen der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung mit einem Talent auf der Höhe der Bernoulli Brüder [Jakob](#) und [Johann](#) nähert, aber bei einem Verfassungsgericht, das häufiger zu Fragen des Schutzes der Privatsphäre vor staatlicher und/oder privater Ausspähung zu urteilen hat, hätte man sich doch ein etwas besseres Verständnis der Zusammenhänge von Anonymisierung und Deanonymisierung gewünscht.

12 Stattdessen ging es dem Beschwerdeführer darum, mit aller Nachdrücklichkeit zu verdeutlichen, dass viele der einschlägigen Zellenbesetzungen um *deutlich mehr* als eine *Größenordnung* unterhalb der Anzahl der Wähler eines Auswahlbezirks liegen. Die Modellrechnungen, die der Berichterstatter im Zitat mit dem Adjektiv *abstrakt* versieht, dienen dazu, an Hand des **besten** verfügbaren *Materials zur Wählerdemografie* aufzuzeigen, mit welcher niedrigen Zellenbesetzungen bei der Durchführung der Wahlstatistik zu rechnen ist. Hätte das BVerfG ermittelt und dabei wenigstens mal die niedrigsten aufgetretenen Zellenbesetzungen abgefragt, dann hätte es erfahren, wie konkret das Problem ist. So, wie sich die Wählerdemografie mittlerweile weiter verändert hat, ist bei der kommenden Bundestagswahl das Auftreten des Wertes 2 als Zellenbesetzung durchaus wahrscheinlich. Wo wird dieser Wert am ehesten auftreten? Ost-Deutschland, außerhalb der wenigen Ballungsgebiete dort, kleine Auswahlbezirke, weibliche Jungwähler.

harmlos hält, hätte das auf S. 29 der Beschwerde eingebrachte Zitat des ehemaligen Bundeswahlleiters *Hahlen* eigentlich für sehr viel Verwunderung sorgen müssen:

Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen - zum Schutz des Wahlheimnisses - nicht bekanntgegeben werden (...).

Johann Hahlen (Bundeswahlleiter 1995 – 2006), *Repräsentative Wahlstatistik bei Bundestagswahlen* in: Der verfaßte Rechtsstaat. Festgabe für Karin Graßhof / hrsg. von Gerd Pfeiffer. Heidelberg: Müller 1998. S. 110

Dies hätte für den Berichterstatter doch Anlass sein müssen sich zu fragen:

Wieso dürfen bei der Veröffentlichung die Ergebnisse der Wahlstatistik nicht bis hin zu den einzelnen Wahlbezirken aufgeschlüsselt werden?

Hat die zwischenzeitliche Lagerung der markierten Stimmzettel in einer gemeinsamen Wahlurne also vielleicht doch nicht die unterstellte Wirkung?

Eigentlich hätte bereits dieses *Hahlen* Zitat und der Hinweis, dass nach h.M. die Wähler auch vor staatlicher Ausforschung zu schützen sind (vgl. die auf S. 29 der Beschwerde vorgetragene Zitate aus einigen der gängigen Kommentare), ausreichen sollen, um das BVerfG davon zu überzeugen, dass es deutlichen Anlass zur Überprüfung des Wahlstatistikgesetzes gibt.

Aber noch einmal zurück zum obigen Zitat aus dem Schreiben des *Berichterstatters*.

Das Highlight des ganzen Zitats ist unbestreitbar der Satzesatz mit den zwei sich anbietenden Deutungen:¹³ Man kann ihn einerseits so deuten, dass das BVerfG **Logik als eine dem Verfassungsrecht fremde Disziplin** betrachtet und man das Wörtchen „folgt“ ganz nach Belieben verwendet **oder** deutet ihn so, dass man am BVerfG insgeheim ein so **vollständig neuartiges Verständnis von Folgerung entwickelt hat**, dass jene Jungs,¹⁴ die noch mit so etwas ärmlichen wie Auswahlaxiom und transfiniten Induktion auskommen müssen, eigentlich mittlerweile als das mittellose Lumpenproletariat des Beweisen gelten müssen.¹⁵

Vor diesem Hintergrund sieht der Beschwerdeführer nur noch wenig Anlass, sich noch lange mit dem Schreiben des *Berichterstatters* zu beschäftigen. Nur noch ein Zitat, dann soll die Zitiererei ein Ende haben.

Im Zusammenhang mit der vom ehemaligen Bundeswahlleiter *Hahlen* eingestandenen Brisanz der Daten aus der Wahlstatistik (s. das *Hahlen* Zitat oben), kommt die Beschwerde auch darauf zu sprechen, dass die Brisanz dieser Daten hinsichtlich der Möglichkeiten einer staatlich betriebenen Ausforschung der Wähler noch beunruhigender wird, wenn man bedenkt, dass staatliche Stellen nicht nur über die voll aufgeschlüsselten Daten aus der Wahlstatistik, sondern auch über die Daten der Wählerverzeichnisse verfügen.

Im Schreiben des *Berichterstatters* lesen wir diesbezüglich auf S. 3f:

13 Zur Ergänzung: Die in der internen Diskussion angesprochene, dritte Möglichkeit, dass der *Berichterstatter* im Verborgenen anarchistischen Überzeugungen anhängt, insgeheim [Bakunin](#) bewundert und es ab und zu einfach genießt, gänzlich unerwartet gegen alle Regeln zu verstoßen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

14 Bei der Bezeichnung „Jungs“ sind in diesem Fall Mädels natürlich mit eingeschlossen. Sie sind hier genauso selbstverständlich mit eingeschlossen, wie bei der Bezeichnung „Komponisten“ [Clara Schumann](#) oder bei „Schriftstellem“ [George Sand](#) mitgemeint sind. Auch wenn der Beschwerdeführer im Lauf der Jahre **sehr altersmilde** geworden ist, so weigert er sich doch noch immer, die **Sprache Schillers** im Namen des Projekts *gendergerechte Sprache*, um jeden natürlichen Sprachrhythmus zu bringen.

15 Im Vergleich zur sehr innovativen Verwendung von „folgt“ ist es eigentlich nur ein Nebenpunkt, aber es soll trotzdem darauf hingewiesen werden: Jene, die sich in den unautorisierten Besitz von Informationen bringen, könnten das Licht der Öffentlichkeit scheuen. Mit Presse-Mitteilungen zu einem erfolgreichen Abschluss solcher Operationen sollte man nicht unbedingt rechnen.

Das Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnis und Stimmzetteln schützt das Wahlgeheimnis.

Zählt das jetzt eigentlich schon als voller *Palmström*? Ohne Rücksprache mit T. Fischer, dem verantwortlichen Begriffsschöpfer, möchte der Beschwerdeführer das nicht entscheiden. Mit Logik, Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Wissenschaftstheorie kennt sich der Beschwerdeführer ein bisschen aus. Bei *Palmströms* weist der Beschwerdeführer hingegen eine Kompetenzlücke auf.

Es ist wohl davon auszugehen, dass man erst die vollständige Aufdeckung einer Wahlentscheidung erfolgreich betrieben und dokumentiert haben muss, bevor das BVerfG die Überprüfung des in der westlichen Welt wohl einzigartigen Wahlstatistikgesetzes in Betracht zieht. Trotzdem soll hier, nur der guten Ordnung halber, noch darauf hingewiesen werden, dass in der Beschwerde ein Argumentationsstrang existiert, den der Berichterstatter in seinem Schreiben (versehentlich?) nur unzureichend attackiert hat.

Selbst wenn man *unsinnigerweise* (beinahe) jede Vorhaltung des Berichterstatters akzeptieren würde, wäre Antrag (A) immer noch gut begründet. Denn:

- (a) Wie in 1.5.2 der Beschwerde dargelegt, führt die Durchführung der Wahlstatistik zur graduellen Aufdeckung der Wahlentscheidung – es wird vermehrt erkennbar, welche Wahlvorschläge *nicht* erkoren wurden.
- (b) Wie in 2.1.1 der Beschwerde dargelegt, muss eine konsistente Interpretation des Wahlgrundsatzes der Geheimheit, sinnvollerweise auch gegen die unnötige Aufdeckung *nicht erwählter* Wahlvorschläge gerichtet sein. Schließlich gilt, dass bei einer gültigen Stimmabgabe bei einer Wahl mit n Wahlvorschlägen, die Kenntnis der $(n-1)$ nicht erwählten Wahlvorschläge das **Erschließen** des erwählten Wahlvorschlages ermöglicht.
- (c) Eine geringfügig angepasste, verfassungsrechtliche Subsumtion in Abschnitt (3) – im wesentlichen Streichung jener Teile, die vom Berichterstatter direkt oder indirekt angegriffen wurden – funktioniert weiterhin und Antrag (A) bleibt gut begründet.

Allerdings stößt man dabei wieder auf die Formulierung mit dem *Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl*. Eine Formulierung, die ein solches Recht in Bezug nimmt, gehört zum Antrag (A). Der Berichterstatter attackiert in seinen Vorhaltungen die Überlegungen zum *Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl*. Wie durchdacht und stimmig diese Vorhaltungen sind, soll dabei jetzt nicht interessieren. Um diesen, hier im Augenblick eher nebensächlichen Streitpunkt zu umgehen, kann das „Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl“ strikt *nominalistisch* interpretiert werden (so wurde auch bereits weiter oben verfahren). Die Formulierung: Der Beschwerdeführer *wird in seinem Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl verletzt* steht dann nur dafür, dass er *in seinen Rechten aus den anerkannten Wahlrechtsgrundsätzen verletzt wird*. Die Argumentation zur Begründung von Antrag (A) setzt an keiner Stelle eine realistische Interpretation des „Rechts auf eine ordnungsgemäße Wahl“ voraus. Man kann den wesentlichen Argumenten folgen, ohne sich ontologisch festzulegen¹⁶ oder von den Überlegungen zu Beginn von 2.1 abhängig zu werden.

16 Der guten Ordnung halber und weil dem Beschwerdeführer die Pflege der Kultur des strengen Denkens wirklich sehr am Herzen liegt, hierzu noch folgender Hinweis: Bei der Diskussion ontologischer Fragen droht schnell die unangemessene Übertragung prädikatenlogisch einwandfrei wirkender Argumentationsmuster auf ontologische Probleme. Beispiel: Wenn man davon ausgeht, dass es k Wahlrechtsgrundsätze **gibt** und wenn bei allen k Wahlrechtsgrundsätzen ein Recht auf Beachtung des jeweiligen Wahlrechtsgrundsatzes **existiert** und wenn man zusätzlich eine Wahl genau dann ordnungsgemäß nennt, wenn alle Wahlrechtsgrundsätze beachtet werden, dann scheint nichts natürlicher zu sein, als zu sagen, dass es ein *Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl gibt*. Aber das lässt sich nicht als logischer Schluss rekonstruieren, denn: *Existenz* ist **kein Prädikat**. Hinter diese *kantische*

Vielleicht, sehr vielleicht kann man irgendwann am BVerfG dem hier skizzierten Argument doch noch etwas abgewinnen. Irgendwann fand man es dort ja auch nicht mehr ganz OK, dass ein *negatives Stimmgewicht* auftreten kann.

Derzeit sieht es jedoch ganz so aus, als würde eine Erledigung von 2 BvC 25/14 durch § 24 BVerfGG unmittelbar bevorstehen. Das Hinweis-Schreiben des Berichterstatters und vor allem der Vorwurf *unbegründet* ebnet dafür den Weg. Eine Erledigung von Wahlprüfungsbeschwerden durch A-Limine-Beschlüsse ist aus der Sicht des Gerichts sicherlich recht arbeitsökonomisch. Trotzdem: Wenn die Erledigung nach § 24 BVerfGG auf der Grundlage eines Hinweis-Schreibens erfolgt, *das einen erheblichen Teil der Begründung der Beschwerde ignoriert und dort, wo es auf die Beschwerde eingeht, die Sachlogik ignoriert*, dann stellt sich dem Beschwerdeführer schon die Frage, was eigentlich aus der guten alten Idee des **RECHTLICHEN GEHÖRS** geworden ist. Für eine erste gerichtliche Tatsacheninstanz, die das BVerfG im Fall von Wahlprüfungsbeschwerden ja darstellt, ist diese Art des Umgangs mit dem *Recht auf Gehör* äußerst bedenklich.

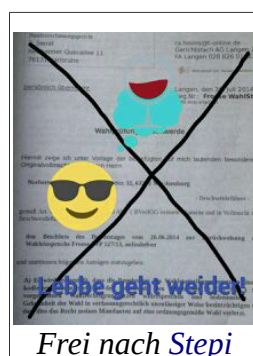
Droht das Verfassungsgericht mit seinem Hang zu einem arg freizügig testierten *unbegründet* zur *Medea* des *rechtlichen Gehörs* zu werden? Und wenn dem so ist, werden wir dann einen neuen *Euripides* finden, der dieses Geschehen für die Bühne dramatisiert?¹⁷

Trotz all des hier vorgetragenen Protest, ist der Beschwerdeführer Realist genug, um zu wissen, dass diese Stellungnahme kaum Chancen hat, den Zweiten Senat von einem Beschluss nach [§ 24 BVerfGG](#) abzubringen. **Leider!**



Frei nach [Uderzo](#) und [Gosciny](#)

(Der Beschwerdeführer)



Frei nach [Stepi](#)

Der Text dieser Stellungnahme ist unter:

<http://antike-griechische.de/andere-Themen/wahleinspruch/Stellungnahme.pdf>
abrufbar.

Einsicht sollte man nicht zurückfallen (vgl. hierzu z.B. *Die Logik des Seinsproblems* in W. Stegmüller: Metaphysik, Wissenschaft, Skepsis. Wien 1954. S. 68ff). Dass es in der Prädikatenlogik für *Existenz* einen eigenen, nicht zur Welt der Prädikatenkonstanten und Prädikatenvariablen gehörenden **Quantor** gibt, ist keine Zufälligkeit der Notation sondern **essentiell**.

17 Was den *alten Euripides* und dessen *Medea* angeht, so ist [Thalheimer](#) in Frankfurt eine ausgezeichnete Inszenierung des Stücks gelungen.

Anhang

In Vorbereitung auf diese Beschwerde hatte der Beschwerdeführer ein bisschen Zeit in der Nationalbibliothek verbracht und dabei auch ein paar Entscheidungen des BVerfG nachgelesen.¹⁸ Hierbei ist eigentlich nicht aufgefallen, dass die Begründungen der BVerfG Entscheidungen mit ihrer Strenge jenseits allen Einflüsterungen des Zeitgeistes stehen und einfach nur genial sind.

Kommen wir also zu ein paar hier nur beispielhaft angeführten Entscheidungen des BVerfG. Als erstes soll das Verfahren [1 BvR 550/52](#) aufgerufen werden. Darin hat das BVerfG den vom deutschen Faschismus - als Teil der Verfolgung der Homosexuellen - ins deutsche Strafgesetzbuch aufgenommenen **§ 175** auch unter Berufung auf das **Sittengesetz** als Grundgesetz konform eingestuft. Die Vorhaltung der Kläger, dass der Paragraph ohne legitimen Gesetzgebungsvorgang ins StGB gelangte, schmettert das BVerfG mit dem Hinweis auf die *Notwendigkeit der Rechtssicherheit* ab.

Um ein aktuelleres Beispiel für die teilweise überaus beschränkte Strahlkraft höchstrichterlichen Argumentierens anzubieten, sei auf den Eiertanz verwiesen, den das BVerfG veranstaltet hat, um nicht von der selbst kreierten Wesentlichkeitstheorie erschlagen zu werden. Lange Zeit hatte der Deutsche Bundestag die ihm vom Grundgesetz gestellten Aufgaben bei der Berufung von Verfassungsrichtern, vollständig an einen Ausschuss delegiert. So wurden die durch den Bundestag zu bestimmenden Verfassungsrichter, nur vom Richterwahlausschuss und ohne ausdrückliche Bestätigung durch das Plenum des Bundestags ernannt. Eine solche Delegation von Entscheidungen ist jedoch gemäß Wesentlichkeitstheorie nur bei unwesentlichen Entscheidungen möglich. Das BVerfG weigerte sich aber bei einschlägigen Besetzungsrügen, die Maßstäbe der Wesentlichkeitstheorie auch auf die Berufung von Verfassungsrichtern anzuwenden. Der Bundestagspräsident hat sich über diese Inkonsequenz [zu recht mokiert](#). Und in der Tat, wenn man sich ansieht, welche Entscheidungen und Rechtsnormen mit Verweis auf die Wesentlichkeitstheorie vom BVerfG gekippt wurden, wirkt es irgendwie absurd, dass bei der personellen Besetzung einer der mächtigsten Institutionen dieses Landes so niedrige Maßstäbe angelegt werden sollen. Immerhin ist das BVerfG für seine höchst kreative Auslegung der Verfassungsnormen bekannt. Verfassungsrechtler bevorzugen hierbei jedoch normalerweise den Begriff der *Fortentwicklung des Verfassungsrechts*.¹⁹

18 Dabei stieß der Beschwerdeführer übrigens auch auf eine Entscheidung in einer Wahlprüfungssache, in der es kurz nach dem KPD Verbot (1956) darum ging, dass es einem ehemaligen Mitglied der niedersächsischen KPD - ohne erkennbaren Rechtsgrund - verwehrt wurde, sich um ein Direktmandat zu bewerben. Die Beschwerde hat das BVerfG abgebugelt. Tonlage: Der Beschwerdeführer soll sich nicht so anstellen. Erstens sei er ein bekannter Kommunist und zweitens hätte ihn sowieso keiner gewählt. Leider ist diese Entscheidung – aus welchen Gründen auch immer – nicht im öffentlich zugänglichen Teil der elektronischen Datenbank des BVerfG abrufbar. In den schon etwas müffelnden, frühen Bänden der BVerfGE-Reihe in der Nationalbibliothek in Frankfurt (Main) kann man sie aber noch nachlesen.

19 Egal, wie man es nennt: Fakt ist, dass das BVerfG sogar keine Scheu hat, die Verfassung auch schon **Mal gegen ihren Wortlaut** auszulegen. Und das nicht nur in Fällen, in denen Widersprüche im Verfassungstext diese Art von Notlösung quasi erzwingen. So wurde z.B. das bewusst ins GG hinein-formulierte Zitiergebot des Art. 19 vom BVerfG faktisch abgeschafft, einfach weil es ihm als zu lästig galt. Das BVerfG nennt allerdings das, was man bei normalen Sprachgebrauch Abschaffung des Zitiergebots nennen würde, lieber *restriktive Auslegung*. Fakt ist jedenfalls, dass es nun auf Grund der Rechtsprechung des BVerfG zulässig ist, ein Gesetz mit einem Eingriff in ein Grundrecht in Geltung zu setzen, ohne dass der Gesetzestext das einschlägige Grundrecht benennen muss. Der Art. 19 Abs. (1) GG lautet jedoch:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Nach dem Urteil des BVerfG muss man aber den zweiten Satz nicht so besonders ernst nehmen. Das BVerfG ist mit der Bereitschaft den zur Interpretation anvertrauten Rechtstext **gegen seinen Wortlaut auszulegen** keineswegs ein Einzel- oder Extremfall. Der EuGH ist in dieser Hinsicht noch viel skrupelloser.

Als ein Beleg dafür, dass das BVerfG nicht mit einer überirdisch wirkenden Einsichtsfähigkeit ausgestattet ist, können auch Verfahren mit direktem Bezug zum Art. 38 GG herangezogen: s. z.B. die Verfahren Thema *negatives Stimmgewicht*.

So hat das BVerfG mehre Anläufe benötigt, um zur Entscheidung zu gelangen, dass ein Wahlrecht, das dazu führen kann, dass die **Abgabe der Stimme** eines Wahlberechtigten die Chancen des vom Wahlberechtigten erwählten Vorschlags *mindert*, nicht mit der Idee einer Wahl im Sinne von Art. 38 GG verträglich ist.²⁰

Ein paar Nachbemerkenungen:

Der Beschwerdeführer erhebt *nicht* den Anspruch, über eine strenge Methodik zu verfügen, um die hier angesprochenen oder andere Urteile des BVerfG in einem naiven Sinne als **falsch** ausweisen zu können. Die angeführten Beispiele stützen jedoch die Einschätzung, dass auch das BVerfG nicht über eine intersubjektivität garantierende Methodik zur Verfassungsauslegung verfügt.²¹

Zu akzeptieren, dass es überaus wichtige Fragen gibt, zu deren Beantwortung uns keine allgemeingültigen Methoden zur Verfügung stehen, fällt schwer. Große Teile der europäischen Geistesgeschichte kann man problemlos so deuten, dass es seit der griechischen Antike immer wieder herausragende Größen des Geisteslebens gab, die versuchten sich und andere über diesen Umstand hinwegzutäuschen.

Im Fall des Verfassungsrechts ist diese intellektuelle Problematik zugleich eine Problematik der Herrschaftsausübung. Wenn das BVerfG über keine herausgehobenen kognitiven Kompetenzen, sondern nur über das institutionelle Privileg verfügt, festzulegen was rechtliche Gültigkeit besitzt – ohne dass dieser rechtlichen Gültigkeit unbedingt eine intersubjektiv anerkannte Geltung der zu Grunde gelegten Verfassungsinterpretation unterliegt – dann wird in einem Umfang Macht ausgeübt, die durchaus die Frage aufwirft, ob diese wirklich hinreichend legitimiert ist.²²

Das Problem der verfassungsrichterlichen Herrschaftsausübung lässt sich auch nicht dadurch zum Verschwinden bringen, dass man fest an die hegelsche Rechtsphilosophie glaubt, auf eine objektive Hermeneutik hofft, viel [Derrida](#) liest oder lange [Luhmann](#) Zitate auswendig lernt.

Durch willkürliche Verwendung des Etiketts *unbegründet* seitens des BVerfG wird das sowieso schon delikate Problem der Herrschaftsausübung durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts noch wesentlich delikater. Dem Gericht steht es nicht zu, sich auszusuchen welche Wahlprüfungsbeschwerden es verhandeln möchte und welche nicht. A-Limine-Beschlüsse dürfen sich nicht nur darauf stützen, dass ein Schriftsatz Argumente jenseits der bisher ergangenen BVerfG Urteile nutzt.

20 Siehe hierzu den einschlägigen [Wikipedia-Artikel](#) , der (Stand 4.3.2017) auch zwei in der Vorprüfung hängengebliebene Verfahren (Abweisung durch A-Limine-Beschlüsse, wie es auch dieser Beschwerde droht) benennt.

21 Gäbe eine intersubjektivität garantierende strenge Methodik der Verfassungsauslegung, dann könnte man übrigens auch sehr viel unbedarfter über eine Vermehrung der Senate des BVerfG diskutieren. Die strenge Methodik könnte ja die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die verschiedenen Senate garantieren. Da es aber an einer strengen Methodik ermangelt, wird nicht ganz zu unrecht befürchtet, dass eine Vermehrung der Senate die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und damit der rechtsverbindlichen Verfassungsauslegung gefährdet. In der Mathematik, die über eine strenge Methodik zur Generierung ihrer Resultate verfügt, sind derartige Probleme unbekannt. Niemand muss befürchten, dass die Neugründung mathematischer Institute die allgemeine Akzeptanz von bewiesenen Sätzen oder den Konsens zum Umfang der offenen Probleme gefährdet.

22 Im demokratischen Athen des Perikles, das keine Gewaltenteilung kannte, hielt man es für ganz natürlich das Volk in Gestalt von teilweise *hundert* von Laienrichtern auch die judikative Gewalt ausüben zu lassen. Dahin will sicherlich niemand zurück. Obwohl: Wenn dann ein Verfahren in Karlsruhe einen ungünstigen Verlauf nähme, hätte man wenigstens noch die Chance [Winnie Schäfer](#) unter seinen *hundert* von Laienrichtern zu entdecken und könnte sich vielleicht durch ein Autogramm seines Laienrichters über ein unerfreuliches Urteil des Gerichts hinwegtrösten. Allerdings Winnie ist wohl mittlerweile auch häufiger in Jamaika als in Karlsruhe.